



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. September 2011

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	285		
225	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Kreuzbusch“, Stadt Oelde, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	285	
226	Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Stadtlohn mit der Sparkasse Westmünsterland zum 31. August 2011	293	
			227
			228
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
			229

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

225 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Kreuzbusch“, Stadt Oelde, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf das ca. 7,0 ha große Gebiet „Kreuzbusch“, das auf dem Gebiet der Stadt Oelde im Ortsteil Stromberg liegt.

Die zu schützende Fläche umfasst einen Buchenaltholzbestand, Gebüschsäume, Natursteinmauern, einen naturnahen Bachlauf und eine Obstwiese unterhalb der kulturhistorisch bedeutenden Burganlage Stromberg und der als Wallfahrtsort bekannten Kreuzkirche. Die Verordnung dient dem Schutz, Erhalt und der Entwicklung der dort heimischen, seltenen und zum Teil stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume.

Der landschaftsästhetische Wert des Gebietes resultiert auch aus der markanten Lage des Schutzgebietes im Zusammenhang mit der kulturhistorischen Burganlage Stromberg und der dominanten Kreuzkirche.

Die westlichen Bereiche des Schutzgebietes werden von einem Buchenaltholzbestand eingenommen. Die Krautschicht weist Arten der Waldmeister-Buchenwälder mit Übergängen zum Orchideen-Buchenwald auf.

Die sich östlich anschließende, nach Süden exponiert liegende Obstwiese weist Kennarten extensiv genutzter, artenreicher Flachlandmähwiesen auf.

Das Naturschutzgebiet „Kreuzbusch“ ist nicht nur für zahlreiche seltene, zum Teil stark gefährdete Pflanzenarten, sondern auch als Lebensraum für zahlreiche Tierarten des Buchenaltholzbestandes und des Halboffenlandes von Bedeutung.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes Teilabschnitt Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Öffnungsklausel

- § 10 Gesetzlich geschützte Biotope
 § 11 Bußgeld- und Strafvorschriften
 § 12 Verfahrens- und Formvorschriften
 § 13 Aufhebung bestehender Verordnungen
 § 14 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542 ff.),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2), berichtigt 1997, S. 56 zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird durch die Bezirksregierung Münster - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Kreuzbusch“ liegt im Kreis Warendorf auf dem Gebiet der Stadt Oelde und hat eine Größe von ca. 7,0 ha.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Oelde

Flur 412 Flurstücke 189 tlw., 832 tlw., 833 tlw., 834 tlw., 836 tlw., 1200, 1201 tlw.

Bei der Fläche

Gemarkung Oelde

Flur 413 Flurstück 325 tlw.

handelt es sich im Steilhangbereich um eine **vegetationskundlich bedeutsame Fläche**.

- (2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung der in Absatz 1 genannten Flurstücke ist in der Karte im Maßstab 1 : 2 500 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Die Verordnung inklusive Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 Albrecht-Thaer-Straße 9
 48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Warendorf
 - Untere Landschaftsbehörde -
 Waldenburger Straße 2
 48231 Warendorf
- c) Landesbetrieb Wald und Holz NRW
 Regionalforstamt Münsterland
 Albrecht-Thaer-Straße 22
 48147 Münster
- d) Bürgermeister der Stadt Oelde
 Ratsstiege 1
 59302 Oelde.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - naturnaher Buchenwälder auf basenreichen Böden in verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder,
 - von Gebüsch und Staudenfluren,
 - naturnaher Fließgewässerabschnitte auf Kreidekalk einschließlich bachbegleitender Galeriewälder,
 - artenreicher Flachlandmähwiesen,
 - strukturreicher Streuobstwiesen,
 - artenreicher Hecken- und Feldgehölze;
 - b) zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten, zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Steinsame, Leberblümchen, Großes Zweiblatt, Lerchensporn, Grünliche Waldhyazinthe und Weißes Waldvögelein sowie an diese Lebensräume angepasste Wasserinsekten-, Amphibien- und Vogelarten;
 - c) wegen seiner Bedeutung für Schutz und Entwicklung folgender Lebensraumtypen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) ABL. EG Nr. L 206 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung
 - Waldmeister-Buchenwald (9130)
 - Erlen-Eschenwald an Fließgewässern (91 E0)
 - artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510)
 und folgender nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützter Biotope
 - naturnahe Fließgewässer;

- d) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der markanten Erhebung des Kreuzberges an der Ostflanke der Beckumer Berge in der Ebene des süd-münsterländischen Beckens;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung;
- g) zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden; Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. Braunerden, Pseudogley-Braunerden).

§ 3

Allgemeine Verbotregelungen

(1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen, insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

- 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen. Die Standorte sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten und Jagdkanzeln erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegensteht.

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;

- 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Telekommunikationsanlagen anzulegen oder zu ändern.

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen ist ausgenommen, sofern die Maßnahmen vorher mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden;

- 3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

- 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe sowie die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen bzw. als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

- 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

- 6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

- 7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten;

- 8. Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

- 9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Unterhaltung des Gasbaches, die in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind;

- 10. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

- 11. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu führen.

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Wege mit standortangepasstem Material;

12. die Flächen abseits der befestigten Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art - hierzu zählen auch Fahrräder - zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.
- Hinweis:
Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien oder Wegebegrenzungen durchgehend hergerichtet oder durch Wegemarkierungen gekennzeichnet sind.
- Unberührt bleiben:
- das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
 - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
 - das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.
- Ausnahme:
 Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen, das Einverständnis des Eigentümers ist vom Antragssteller einzuholen. Für Waldflächen ist die Zustimmung des Regionalforstamtes Münsterland zusätzlich erforderlich;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.
- Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
14. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
15. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.
- Unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 bis 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
17. Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu ver-
- Unberührt bleibt die Pflanzung von Obstbäumen auf dem **Flurstück 325 tlw. in der Gemarkung Oelde, Flur 413;**
18. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen oder Teile davon sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen). Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.
- Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen.
- Ausnahme:
 Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen, zur bodenkundlichen oder geologischen Landesaufnahme eine Ausnahme erteilen;
20. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Gebot

Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen.
Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückwege und Rückegassen zu befahren;
4. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze neu anzulegen;
5. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande der Offenlandbereiche oder an Ufern von Gewässern abzulagern;
6. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen.
Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

(2) Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Regionalforstamt Münsterland ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) aufzustellen, welcher die planerische Grundlage für den Erhalt und die langfristige Entwicklung des Gebietes darstellt.

(3) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder Pflegeumbrüche vorzunehmen.
Ausnahme:
Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der aus vegetationskundlicher und/

oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide im Schutzgebiet zu lagern oder auf der extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandfläche in der **Gemarkung Oelde, Flur 413, Flurstück 325 tlw.**, anzuwenden.

Hinweis:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

3. Gülle, Festmist und Düngemittel im Schutzgebiet zu lagern, zu kalken sowie Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf der extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandfläche in der **Gemarkung Oelde, Flur 413, Flurstück 325 tlw.**, auszubringen;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
5. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
6. Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser neu anzulegen.

Hinweis:

Hiervon unberührt bleiben die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 21.12.1965) hinaus verändert werden darf;

7. anfallendes Mähgut im Naturschutzgebiet zu belassen.

§ 6

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf Grünlandflächen vorzunehmen;
 3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes.
Unberührt bleibt das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit von November bis Februar;
 4. jagdbare Tiere auszusetzen.
- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 6 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 11 dieser Verordnung);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 5;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 6.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 9

Öffnungsklausel

Auf Grundlage des § 3 BNatSchG können die Regelungen der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung für die jeweiligen Vertragspartner ganz oder teilweise durch vertragliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden, sofern dadurch der in § 2 dieser Verordnung formulierte Schutzzweck in gleicher Weise sicher gestellt ist.

Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarungen werden die außer Kraft gesetzten Regelungen der Verordnung unmittelbar wieder wirksam.

§ 10

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 11

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß ver-
kündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber
der Bezirksregierung Münster - Höhere Land-
schaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13

Aufhebung bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten nachfolgende bestehende Verordnungen außer Kraft:

die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aus-
weisung des Gebietes „Kreuzbusch“ (Stadt
Oelde, Kreis Warendorf) als Naturschutzgebiet
vom 21.12.1965, veröffentlicht im Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Münster vom
08.01.1966, Nr. 1.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 22.08.2011

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Az.: 51.1-011-WAF/2008.0018 NSG Kreuzbusch
In Vertretung:


(Dorothee Feller-Elverfeld)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 285-292

Naturschutzgebiet "Kreuzbusch"

Detailkarte

Anlage II zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Kreuzbusch" Stadt Oelde, Gemarkung Oelde, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 2.500

Zeichenerklärung

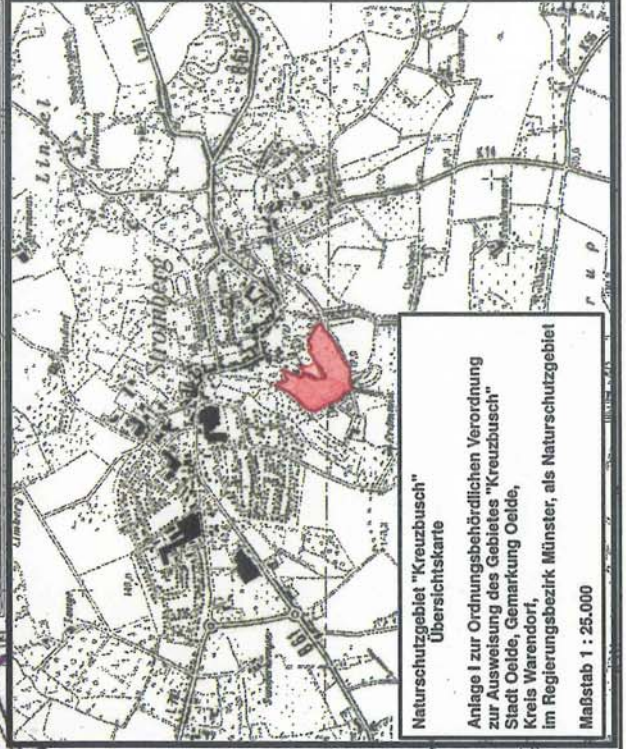
-  Entlassung aus dem NSG
-  Flurgrenze
-  Neuaufgrenzung NVO
-  Grenze Naturschutzgebiet
-  507 Flurstücksnummer

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-011-WAF/2008.0018

Münster, 22.8.2011

in Vertretung

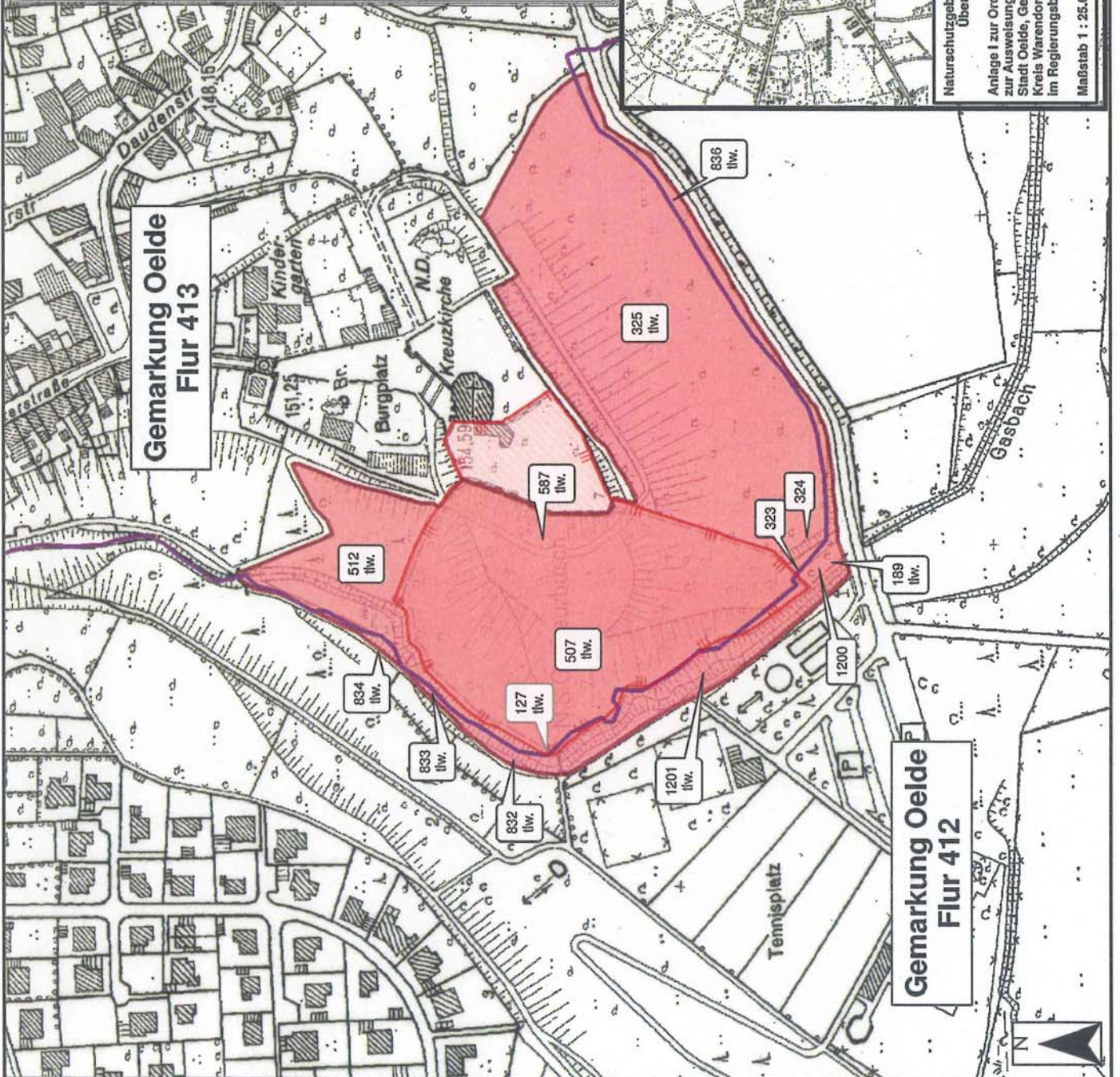
Dorothee Feller-Ebbe
(Dorothee Feller-Ebbe)



Naturschutzgebiet "Kreuzbusch" Übersichtskarte

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Kreuzbusch" Stadt Oelde, Gemarkung Oelde, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 25.000



Gemarkung Oelde
Flur 413

Gemarkung Oelde
Flur 412



226 Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Stadtlohn mit der Sparkasse Westmünsterland zum 31. August 2011

Präambel

Die Kreise Borken und Coesfeld und die Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck bilden einen Sparkassenzweckverband. Dieser soll die Grundlage für eine regionale Fortentwicklung des Sparkassenwesens sein. Die Mitglieder des Verbandes erklären daher, weiteren Gebietskörperschaften, die dem Verband beitreten wollen, die Aufnahme im Rahmen der Satzungsbestimmungen ermöglichen zu wollen.

Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298), wird nachfolgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes vereinbart:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Kreise Borken und Coesfeld und die Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden Verband genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 696), geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen
Sparkassenzweckverband Westmünsterland -
Sparkassenzweckverband der Kreise Borken
und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen,
Vreden, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck.

Er hat seinen Sitz in Ahaus und Dülmen.

Er führt das dieser Satzung beige druckte Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe in Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist Träger der Sparkasse Westmünsterland mit Sitz in Ahaus und Dülmen (im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

Sie erklären sich bereit, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 41 Vertretern. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Borken	16 Vertreter
Kreis Coesfeld	12 Vertreter
Stadt Dülmen	4 Vertreter
Stadt Coesfeld	3 Vertreter
Stadt Vreden	3 Vertreter
Stadt Isselburg	1 Vertreter
<u>Stadt Stadtlohn</u>	<u>1 Vertreter</u>
Stadt Billerbeck	1 Vertreter

mit jeweils einer Stimme.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 15 Abs. 2 GkG bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger.

§ 5

Ausschließungsgründe

(1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht

für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Land-schaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
 - e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern

mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem von der Zweckverbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchst. b) und e) gilt entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 12

Jahresüberschuss/Haftung

(1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist unter den Mitgliedern wie folgt aufzuteilen:

a)	an den Kreis Borken	<u>38,90 %</u>
b)	an den Kreis Coesfeld	<u>30,26 %</u>
c)	an die Stadt Dülmen	<u>10,57 %</u>
d)	an die Stadt Coesfeld	<u>7,18 %</u>
e)	an die Stadt Vreden	<u>6,21 %</u>
f)	an die Stadt Isselburg	<u>3,39 %</u>
g)	<u>an die Stadt Stadtlohn</u>	<u>3,00 %</u>
h)	an die Stadt Billerbeck	0,49 %.

Die Ausschüttungsbeträge sind zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben der Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG).

(2) Verzichtet die Vertretung des Trägers auf die Zuführung eines Betrages an den Träger, so kann der Verwaltungsrat diesen unmittelbar Dritten zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuführen. Dabei sind die Anteilsverhältnisse gemäß Abs. 1 zu beachten.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem im Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

§ 13

Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf, abgesehen von § 14, eines Beschlusses der Verbandversammlung mit 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 14

Veränderungen im Mitgliederbestand

(1) In den Verband können weitere Mitglieder mit eigener Sparkasse aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verbands ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.

(2) Diese Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) Für den Fall der Aufnahme weiterer Mitglieder verringern sich die Anteile im Sinne des § 12 dieser Satzung aller alten Verbandsmitglieder proportional. Bei der Besetzung von Gremien und Funktionen sind die neuen Verbandsmitglieder angemessen zu berücksichtigen.

§ 15

Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 16) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 12 bestimmten Anteilsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 16

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG).

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Kreise Borken und Coesfeld.

§ 18

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 31. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2003 außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abdruck des Siegels gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 der Satzung:



Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - am 21.07.2011 aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Stadtlohn mit der Sparkasse Westmünsterland beschlossene Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 31.08.2011

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-COE/BOR-01/11

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 293-296

**227 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0065/11/0401D1

45699 Herten, den 26.08.2011

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Feinchemikalienbetriebes auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 56, Flurstücke 57, 60), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages für den Feinchemikalienbetrieb ist die Erweiterung des Tanklagers um zwei Behältern (180 m³ für brennbare und 87 m³ Lagervolumen für nicht brennbare Stoffe). Hierzu soll der vorhandene Auffangraum durch den Bau eines verbundenen Auffangraumes erweitert werden. Die Kapazität der Anlage mit 17.000 t/a bleibt erhalten.

Mit dem Vorhaben sind baugenehmigungspflichtige Änderungen verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Greschkowitz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 296

**228 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0050/11/0401H1

45699 Herten, den 01.09.2011

Die Evonik Degussa GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Laurinlactam-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstücke 7, 29, 33, 35), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Änderungen in der Betriebseinheit 1 zur Kapazitätserhöhung von 50.000 t auf 57.000 t/a Cyclododecanon sowie von 38.000 t/a auf 45.000 t/a Cyclododecanon / Cyclododecanol. Verbunden mit der Maßnahme sind Verfahrensänderungen und Anpassungen in den Ausrüstungsteilen. In der Betriebseinheit 2 werden Änderungen in den Ausrüstungsteilen zur Schwefelsäurekonzentrierung vorgenommen, die Betriebseinheit 3 bleibt unverändert. Mit dem Vorhaben sind baugenehmigungspflichtige Änderungen sowie die Genehmigung zu einer Abwasservorbehandlungsanlage verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Greschkowitz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 296

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**229 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Polizeidienstausweis Nr. **0323971**
des **Kriminalhauptkommissars Markus Hettlage**
ausgestellt am **10.09.2003**
von den **Zentralen Polizeitechnischen Diensten in**
Düsseldorf
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausseses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Steinfurt zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 297

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster